

fremder Feder geflossen, aber von Verbeke nachträglich in seine Mindensche Chronik aufgenommen sei, wobei er unrichtig behauptet, von mir werde dieses Einschleichen dem Fortsetzer Tribbe zugeschrieben; ich habe S. 14 nur die Worte „de Oldenborch“ für eine Interpolation von einem der Fortsetzer Verbekes genommen. Der Passus über Luccum, auf den es hier zunächst ankommt, zeigt nun eine augenscheinliche enge Verwandtschaft mit der Stelle in Verbekes Schauenburgischer Chronik über die Stiftung jenes Klosters, indem in beiden Stellen an die Nachricht von der Stiftung Angaben über die Söhne Wilbrands von Hallermund angereiht sind, und zwar sehr confuse. Hr. v. A. hat mit Recht in denselben fehlerhafte Wiedergaben der in der *Vetus narratio* enthaltenen Nachrichten erkannt; jedoch sind die Verkehrtheiten so stark, daß ich mich nicht entschließen kann eine unmittelbare Benutzung der *Vetus narratio* anzunehmen, sondern lieber eine Vermittlung durch mündliche Ueberlieferung vermuthet. Hr. v. A. behauptet dann aber ferner, daß der Bericht in der Mindenschen Chronik aus der Schauenburgischen entlehnt sei, obgleich der vorhergehende Passus über die Schauenburger nicht aus dieser stammt. Auch spricht stark dagegen, was in den drei Quellen über Wilbrands Sohn Rudolf berichtet wird. Die *Vetus narratio* hat nämlich: „Comes autem Ludolfus in reditu (aus Palästina) mortuus est, cuius ossa comes Adolfus de Schowenburch transmisit sepelienda“, die Schauenburgische Chronik: „Tertius vero cum Adolfo incolumis ad patriam reversus est“, die Mindensche: „Tertius vero reversus statim obiit et apud fratrem in Locken sepelitur“, sodaß diese doch mit der *Vetus narratio* (wo auch unter den zu Luccum begrabenen „comes Burchardus, Ludolfus frater eius“) viel besser stimmt und es sehr zweifelhaft erscheinen muß, ob wirklich ihr Bericht aus der Schauenburgischen Chronik geschöpft sei. Hr. v. A. erkennt nun ferner an, daß in dieser zwei verschiedene Quellen benutzt sind, nämlich zuerst die Mindenschen Chroniken, nach denen angegeben ist, daß Luccum „per comites de Halremont et Aldenborg“ (nicht Halremund et Oldenburg, wie Hr. v. A.)